

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungssamt ausgewiesen werden.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)
- b) davon 56% in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte
- c) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich
kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder entsprechender Tarifbeschäftigter _____

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich

0,00
0,00

a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungssamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen/-anteile und

0,00

b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

0,00

6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift